

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Zl. 13/1 25/45

2025-0.474.489

BG, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz – EuGBVVG) erlassen wird und mit dem das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz 2019, das MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz, das Pensionskassengesetz, das PEPP-Vollzugsgesetz, das Pfandbriefgesetz, das PRIIPVollzugsgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Referenzwerte-Vollzugsgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das SFT-Vollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wertpapierfirmengesetz und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden (Finanzmarktsammelgesetz)

**Referenten: Dr. Clemens Hasenauer, LL.M., MBA, Rechtsanwalt in Wien
Dr. Peter Knobl, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Allgemeines

Die österreichische Rechtsanwaltschaft begrüßt die Bemühungen des österreichischen und des EU-Gesetzgebers, Teile der Regulierungsflut im Finanzmarktrecht durch sinnvolle Veränderungen und Vereinfachungen einzudämmen. Im vorliegenden Entwurf eines Finanzmarktsammelgesetzes sind die Anpassungsregelungen zur Umsetzung der ESAP-VO (Verordnung [EU] 2023/2631), die Ermöglichung zur Anwendung des Output-Floors nur

auf höchster Konsolidierungsebene und die gesetzlichen Anpassungen im Hinblick auf die Verordnung betreffend Echtzeit-Überweisungen in Euro uneingeschränkt zu begrüßen.

Im Einzelnen:

EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz

Das Sanktionenregime des EuGB-VVG entspricht dem Muster der anderen finanzmarktrechtlichen Gesetze (WAG 2018, BörseG 2018, BWG, InvFG, AIFMG ua), führt jedoch aufgrund seiner kasuistischen Sanktionsregelungen zur Gefahr mehrfacher Bestrafungen aufgrund unterschiedlicher, gleichzeitig anwendbarer Gesetze. So ist etwa im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs 1 Z 4 EuGB-VVG auch ein gleichzeitiger Verstoß gegen die Regelungen der ProspektVO und des KMG aufgrund ein und derselben Unterlassung denkbar. Es sollte daher zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass eine Kumulation der Verwaltungsstrafbestimmungen gemäß KMG mit jenen gemäß EuGB-VVG aufgrund der lex specialis-Regel des EuGB-VVG weder stattfinden kann noch soll. Alternativ könnte man den Vorrang der Verwaltungsstrafbestimmungen des EuGB-VVG vor jenen des KMG und anderen Gesetzen im EuGB-VVG selbst festlegen.

ESAP

Die Initiative zur Einführung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare Informationen (ESAP-VO) wird begrüßt; es sollte im Hinblick auf das Inkrafttreten allerdings in den Erläuternden Bemerkungen ein genereller Hinweis auf das gestaffelte Inkrafttreten der Bestimmungen erst in den Jahren 2028 und 2030 aufgenommen werden.

BWG

Die Inanspruchnahme des Wahlrechts zur Anwendung des Output-Floors nur auf höchster konsolidierter Ebene in Österreich wird begrüßt.

Echtzeit-Überweisungen

Die Änderungen im FinalitätsG, ZaDiG sowie sonstige Änderungen im Hinblick auf Echtzeit-Überweisungen in Euro sind als Begleitmaßnahmen sinnvoll.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung.

Wien, am 28. Juli 2025

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

